

Anordnungen

Auskunftsanordnungen sind bei den für Handelssachen zuständigen Gerichten zu beantragen (Außerstreitverfahren). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo ein Schaden eingetreten ist oder eintreten droht.

Sollen rechtswidrige Inhalte entfernt werden, wird die **Entfernungsanordnung** unverzüglich – vorerst nur elektronisch – dem Vermittlungsdiensteanbieter übermittelt. Richtet sich die Anordnung an eine Nutzerin bzw. einen Nutzer, so ist diese an einen nicht verfahrensbeteiligten Vermittlungsdiensteanbieter zu senden. Das Gericht muss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unverzüglich über eine Rückmeldung informieren, spätestens jedoch 14 Tage nach Übermittlung. Wird der Antrag auf eine Entfernungsanordnung gleichzeitig mit einem verfahrenseinleitenden Antrag bzw. einer Klage gestellt, muss innerhalb von 14 Tagen die Übermittlung beantragt werden, ansonsten gilt der Antrag bzw. die Klage als zurückgezogen.